

Satzung über Auszeichnungen der der Gemeinde Tyrlaching



Vom 14. August 2013

Die Gemeinde Tyrlaching erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung

§ 1

- (1) Die Gemeinde Tyrlaching kann aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Tyrlaching sein.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragendem, treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde bestehen.
- (3) Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde einen Ehrenbürgerbrief.
- (4) Es soll in der Regel nicht mehr als eine lebende Persönlichkeit das Ehrenbürgerrecht besitzen.

§ 2

Die Gemeinde kann Straßen, Wegen und Plätzen den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um den Menschen, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern oder die Gemeinde Tyrlaching hohe Verdienste erworben haben. Die Würdigung dieser Verdienste soll hierfür in der Regel nach dem Tod des Namensträgers erfolgen.

§ 3

Die Gemeinde Tyrlaching verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde hervorragend verdient gemacht haben, das Ehrenzeichen in Gold der Gemeinde Tyrlaching. Diese Leistungen können auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Kunst oder Wissenschaft liegen und sollen das Ansehen der Gemeinde in besonderer Weise gemehrt haben. Das Ehrenzeichen in Gold darf nur an drei lebende Persönlichkeiten vergeben werden. Mit dem Ehrenzeichen in Gold wird ein Ehrenbrief als Besitzzeugnis ausgehändigt. Das Ehrenzeichen ist aus massivem Gold in Form einer Anstecknadel angefertigt. Es trägt das Wappen der Gemeinde, im Buchstabenkranz ist die Inschrift „Ehrenzeichen Gemeinde Tyrlaching“ angebracht. In der Innenseite des Ehrenzeichens ist der Name des Ausgezeichneten eingraviert. Das Ehrenzeichen darf nur vom Inhaber des Besitzzeugnisses getragen werden.

Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Tyrlaching

§ 4

Die Gemeinde Tyrlaching stiftet ferner ein Ehrenzeichen in Silber. Die Ausgestaltung entspricht dem Ehrenzeichen in Gold, es besteht aus massivem Silber. Das Ehrenzeichen in Silber wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in Erfüllung von Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, z.B. auf Gebieten des öffentlichen Lebens, der Heimatpflege, der Jugendförderung oder des Sportes besondere Verdienste erworben haben. Mit dem Ehrenzeichen in Silber wird ein Ehrenbrief ausgefertigt. Träger des Ehrenzeichens in Silber sollen nicht mehr als 10 lebende Persönlichkeiten sein.

§ 5

Ehrenbürger und Träger des Ehrenzeichens in Gold sollen zu besonderen festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengast eingeladen werden.

§ 6

Verliehene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie sind vererblich. Die Erben sollen sie achten und wahren, sie dürfen aber die Auszeichnung nicht selbst tragen. Eine Veräußerung der Ehrenzeichen ist nicht zulässig.

§ 7

Der Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts zieht den Verlust der Auszeichnung aufgrund dieser Satzung nach sich. Sie ist in diesem Fall mit dem Ehrenbrief an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der 1. Bürgermeister sowie die Gemeinderatsmitglieder und die bestehenden Träger von Auszeichnungen nach dieser Satzung.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenzeichens wird in der Regel in öffentlicher Gemeinderatssitzung durch die Übergabe der Urkunde und der Auszeichnung vollzogen.

§ 9

Die Gemeinde Tyrlaching kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Ehrenbürgerbrief, Ehrenzeichen und die dazugehörige Ehrenbriefe sind dabei an die Gemeinde Tyrlaching zurückzugeben.

Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Tyrlaching

§ 10

Denselben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteilwerden.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Tyrlaching, den *14. August 2013*

Maier
Matthäus Maier
Erster Bürgermeister



SATZUNG ÜBER AUSZEICHNUNGEN

der

GEMEINDE TYRLACHING

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Zimmer 1. Darauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Tyrlaching am Anwesen Bahnhofstr. 2, 84558 Tyrlaching hingewiesen. Der Anschlag wurde am 16.08.2013 angeheftet und am 12.09.2013 wieder abgenommen.

KIRCHWEIDACH, 12.09.2013

GEMEINDE TYRLACHING

Uschi Hansen

Ordnungsamt



Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift der Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Tyrlaching vom 14. August 2013 wird amtlich beglaubigt. Diese Beglaubigung dient nur zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem staatlichen Landratsamt Altötting.

KIRCHWEIDACH, 12.09.2013

GEMEINDE TYRLACHING

Uschi Hansen

Ordnungsamt

